



Vernunftkraft Odenwald e.V.
Bürgermeister-Dörr-Straße 9
64739 Höchst im Odenwald

4. Juli 2017

An den
Landrat des Odenwaldkreises
Herrn Frank Matiaske
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach

An die
Mitglieder des Kreistages im Odenwaldkreis

Sehr geehrter Herr Matiaske,
sehr geehrte Damen und Herren,

Als gemeinnütziger und öffentlichen Belangen verpflichteter Verein möchten wir mit Bezug auf die gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Kommunen des Odenwaldkreises zum „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen“ auf die nachfolgend aufgeführten Bedenken und Tatsachen hinweisen.

1.

Auch wenn geplante Pachtverträge von einer alleinigen Risikoträgerschaft des zukünftigen Pächters ausgehen, befreit dies einen möglichen Verpächter nicht davor, den Pächter über grundlegende Rahmenbedingungen zu informieren. Wenn laut geplantem Pachtvertrag intendiert ist, dass der Pächter das alleinige Risiko trägt, verbleibt ein Risiko beim Verpächter, wenn windenergieertragsabhängige Einnahmen aus dem Pachtverhältnis vorgesehen werden. Dies ist durchaus üblich. In entsprechenden Verträgen wird regelmäßig neben einem Fixbetrag als Mindestnutzungsentgelt eine anteilige Beteiligung an den insgesamt mit der/den Windkraftanlage/n erzielten Vergütung vereinbart, was (bei guten Erträgen) Vorteile, aber eben auch erhebliche Nachteile haben kann. Letzteres vor allem, wenn der vereinbarte Fixbetrag zu niedrig gewählt wird und die Erträge wie in vielen belegbaren Fällen geringer als erwartet (vom Betreiber versprochen) ausfallen.

2.

Selbst wenn sich eine Gemeindevertretung - gleichgültig in welcher Gemeinde/Stadt im Odenwald für ein gemäß Planung intendiertes Pachtverhältnis entscheiden sollte, ist es erforderlich, dass sie sich eine Letztentscheidung über den Pachtvertrag vorbehält, diese Entscheidung also nicht dem Gemeindevorstand überlässt. Denn: Es handelt sich keinesfalls um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 HGO. Unter den Begriff der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich Geschäfte, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der öffentlichen Körperschaft von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.

[BGH, U. v. 16.11.1978 - III ZR 18/77 -, juris; BGH, U. v. 20.9.1984 - III ZR 47/83 -, juris; BGH, U. v. 6.3.1986 - VII ZR 235/84 -, juris; BGH, Urt. v. 22.6.1989 - III ZR 100/87 – juris; BGH, U. v. 6.5.1997 - KZR 43/95 -, juris; BGHZ 14, 89 (92 ff.); 21, 59 (63); 32, 375, 378; BGH, E. v. 2.3.1972 - VII ZR 143/70 -, juris; Schmidt/Kneip, HGO, § 9 Rn. 4] Laufende Verwaltung bedeutet, dass es sich um in kürzeren Abständen und mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrende, zumeist routinemäßig zu erledigende Verwaltungsgeschäfte von nicht weittragender Bedeutung handelt.

[VGH Kassel, B. v. 9.9.1982 - V TH 24/82 -, HessVGRspr. 1983, 9; VG Gießen, U. v. 23.11.2004 - 10 E 1039/04 -, juris]

Für die Gemeinde einmalige und ganz ungewöhnliche Geschäfte sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

[VG Gießen, U. v. 23.11.2004 - 10 E 1039/04 -, juris; Foerstemann, Die Gemeindeorgane in Hessen, 6. Aufl., S. 14 f. m.w.N.).

Eine wie in der Stellungnahme intendierte Planung ginge hier hinsichtlich möglicher positiver wie negativer nachhaltiger Folgen für betroffene Gemeinden/Städte klar über das sich aus dieser Rechtsprechung ergebende Maß der laufenden Geschäfte hinaus. Es kann insofern auch dahingestellt bleiben, ob § 51 der HGO Pachtverträge dieser Art erfasst oder nicht. Jedenfalls ist es nicht ausgeschlossen, dass Pachtverträge durch die Gemeindevertretung beschlossen werden und muss dies sogar so sein, wenn es sich - wie hier - nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die Aufzählung in § 51 HGO ist, wie schon das Wort „insbesondere“ zeigt, nicht abschließend.

Abschließend ist vielmehr nach § 66 HGO der Gemeindevorstand/Magistrat auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung beschränkt. Im Zweifel und in gesetzlich nicht abweichend geregelten Fällen (d.h. jenseits der Geschäfte laufender Verwaltung) ist stets nicht der Gemeindevorstand/Magistrat, sondern die Gemeindevertretung entscheidungsbefugt. Denn nach § 50 Abs. 1 S. 1 HGO beschließt die Gemeindevertretung bzw. der Stadtrat über die Angelegenheiten der Gemeinde/Stadt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Zumindest aber wäre es politisch riskant, die Kontrolle des angesprochenen Vorganges nicht der Gemeindevertretung bzw. dem Stadtrat, sondern sie im Nachgang lediglich den einschlägigen Kontrollinstanzen (z.B. der Rechnungsprüfung) zu überlassen. Es ist - wie noch an anderer Stelle ausgeführt - auch hier insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Materialien zu dem dann zur Beschlussfassung vorzulegenden Vertrag eindeutige Aussagen über die Eignung des Vertragspartners enthalten müssen.

3.

Grundsätzlich muss für ein solches Vorhaben ein „geeignetes Unternehmen“ als Pächter ausgewählt werden. Eine solche Auswahlentscheidung anhand einer hinreichend großen Auswahl von Unternehmen und vergleichbaren Beurteilungsparametern als Entscheidungsgrundlage ist bislang jedoch - soweit für uns ersichtlich - nicht erfolgt. Es ist nicht einmal ersichtlich, dass seitens der Gemeinden/Städte bereits entsprechende Eignungskriterien ausgearbeitet wurden. Auch ist nicht ersichtlich, dass tatsächlich eine „Auswahl“ zwischen mehreren Anbietern erfolgt ist. Hier wäre auch die Frage nach den Ausschreibungsbedingungen zu erörtern, insbesondere deren Konformität mit europarechtlichen Vorgaben. Dies ist bei Pachtverträgen nicht immer zwingend erforderlich. Vorsicht ist jedoch geboten, sobald ein öffentlicher Auftraggeber näheren Einfluss auf die Nutzung einer Miet- oder Pachtsache nehmen möchte. Die Übertragung einer Aufgabe, die der öffentlichen Hand obliegt, kann zu Ausschreibungspflichten führen - und dies erst recht unter der neuen EU-Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU.

Abgesehen davon, dass der bloße Vertragsschluss ohne ordnungsgemäße Auswahlentscheidung vergaberechtlichen Bedenken begegnen dürfte, besteht im Falle eines Vertragsschlusses mit dem nächstbesten Pächter die erhebliche Gefahr eines wirtschaftlich nicht optimalen Ergebnisses. Maßgeblich in der Auswahlentscheidung sollten sein

Referenzen und Eigenauskünfte (auch bei vorliegender Präqualifikation) der Unternehmen, insbesondere hinsichtlich bereits erfolgter Vorhaben, so dass hieraus Rückschlüsse gezogen werden können auf

- die Seriosität von Verkaufs- und Vertragsangeboten (z.B. Einhaltung der bundesrechtlichen Rückbauvorschrift, Angabe realistischer Rückbausicherheiten)
- die realistische zeitliche Verfahrensprojektion
- die jeweilige Qualifikation
- die statistische Belastbarkeit von Windhöufigkeits- und Windenergieertragsprognosen
- die Realität von Landschaftsbeeinflussungsprognosen
- das Management von umweltrechtlichen Problemstellungen

sowie auf folgende weitere Fragen:

- welches Unternehmen garantiert der Gemeinde bzw. der Stadt eine maximale finanzielle Ertragsbilanz?
- wie wirken sich die von den Unternehmen verwendeten Technologien/geplanten Einrichtungen auf die Umwelt aus?
- wie stellt sich der Umgang der jeweiligen Unternehmen mit Immissions- und sonstigen umweltrechtlichen Problemstellungen im Artenschutz dar?

5.

Insgesamt ist für ein Genehmigungsverfahren von einer Dauer von mindestens 1,5 Jahren auszugehen. Die lange Verfahrensdauer ergibt sich u.a. aus Folgendem:

- Zwingend erforderliche avifaunistische Gutachten wie auch solche über Fledermäuse könnten erst nach Pachtvertragsabschluss eingeleitet werden. Wildbiologische Aussagen müssen auch im Winter verifizierbar sein.
- Zwingend erforderliche Immissionsgutachten liegen nicht vor.
- Im Genehmigungsverfahren ist neben den Trägern öffentlicher Belange ggf. auch die Öffentlichkeit zu beteiligen.
- Im Genehmigungsverfahren ist ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung, zumindest aber eine UVP-Vorprüfung erforderlich.

6.

Es liegt noch keine hinreichend aussagefähige Übersicht der zu prüfenden Belange vor, die einer Windenergienutzung möglicherweise entgegenstehen und/oder zumindest eine entsprechende Abwägung/einen entsprechenden Prüfungsaufwand hervorrufen. Dabei müssen schon im Vorfeld einer Verpachtung von Flächen alle relevanten (ggf. gegenläufigen) Belange ermittelt und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Dies sind über die Belange Immissions- und Artenschutz hinaus z.B. die Bedeutung des Waldes für die Landschaft im Allgemeinen und für die lokale Bevölkerung im Speziellen - u.a. mit Blick auf den Aspekt der Naherholung. *Hier verweisen wir auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz bez. Normenkontrollantrag vom 7. Oktober 2015, AZ 8 C 10342/15.OVG*

Zur Ermittlung der maßgeblichen Belange sind unter anderem auch die früheren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange zum Teilplan Erneuerbare Energien heranzuziehen, z.B. die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu existierenden Standorten sowie zu den ausgewiesenen Vorranggebieten. Diese Stellungnahme lässt Rückschlüsse z.B. auf den Überflug geplanter Standorte durch Zugvögel zu. Ebenfalls zwingend ist die Einbeziehung des nächtlichen Vogelfluges in die avifaunistische Bewertung.

7.

Vor einer Entscheidung über den Abschluss eines Pachtvertrages ist eine hinreichende Rückbausicherheit durch Bankbürgschaft unerlässlich. Denn nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende und zuletzt nicht mehr ordnungsgemäß gewartete Windkraftanlagen haben einen gegen Null gehenden Zeitwert, so dass ein Rückbau sich nie selbst finanziert.

Schon frühzeitig in angemessener Höhe gestellt und wertgesichert, ist die Bankbürgschaft auch der denkbaren Alternative einer Regelung vorzuziehen, dass

- die Gestattungsnehmerin während der Betriebszeit eine jährliche Rücklage in bestimmter Höhe solange auf ein Treuhandkonto als Sicherheitsleistung zahlt, bis ein festgelegter Betrag erreicht ist und
- dem Grundstückseigentümer (Ihnen) durch Vertrag das Recht eingeräumt wird, den erforderlichen Abriss der Anlage ggf. selbst einzuleiten und für die Deckung der entstehenden Kosten auf das Treuhandkonto zuzugreifen.

Denn die langfristige Aufstockung des Treuhandkontos birgt eine Sicherungslücke: Wird der Betreiber zahlungsunfähig, bevor die Rücklagensumme vollständig ist, läuft der Grundstückseigentümer Gefahr, die Rückbaukosten selbst tragen zu müssen. Weiter ist vorzusehen, dass der Pächter die Bankbürgschaft der betreffenden Gemeinde/Stadt auszuhändigen hat. Ferner ist vorzusehen, dass diese dazu dient, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands finanziell abzudecken, ohne dass die Gemeinde als Grundstückseigentümer für die diesbezüglichen Aufwendungen in die Pflicht genommen werden kann. Mit dem Ablauf des eigentlichen Nutzungsvertrages wird die WKA zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks und somit zum Eigentum des Grundstückseigentümers.

Die Rückbaukosten selbst können leicht 100.000,00 € pro WKA und mehr betragen. Es sollte daher auf eine höhere Sicherheit hingewirkt werden, ebenso auf eine Wertsicherung der Sicherheitsleistung. Ferner sollte auch der Zeitpunkt, zu dem die Bankbürgschaft vorzulegen ist, klar geregelt werden. Dieser sollte so früh wie möglich gewählt werden.

Eine ernsthafte Kalkulation der Rückbaukosten (Abbau und Renaturierung) als Grundlage für die Bemessung der Sicherheit sollte bereits zu Beginn der Planung erfolgen, da dieser Betrag die Grundlage für die Rücklagenbildung und Festsetzung der Höhe der Bürgschaft darstellt. Ohne eine solche Kalkulation ist die Bemessung der Sicherheit äußerst ungenau. Zu berücksichtigen sind bei der Kalkulation der Rückbaukosten:

- der Abbau der Anlage einschließlich des kompletten Fundamentes,
- die Beseitigung erforderlicher Nebenanlagen (z.B. Trafostation),
- die Beseitigung erforderlicher Wege und sonstiger versiegelter Flächen (z.B. Kranstellflächen),
- die Beseitigung der zur Einspeisung des erzeugten Stroms bzw. zur Versorgung der Anlage/n erforderlichen Leitungen
- die anschließende Rekultivierung

Im Detail zu berücksichtigen sind Aufwendungen für Löhne, Maschinen, Transport und Zerkleinerung und Deponierung von Rest- bzw. Schadstoffen (Sondermüll), abzüglich der Erlöse für die Sekundärrohstoffe (z.B. Kupfer, Stahl). Der größte Unsicherheitsfaktor bei diesen einzelnen Faktoren ist der unbestimmte Zeitpunkt des Rückbaus der WKA und die in der Regel lange Betriebszeit. Daraus resultieren nicht vorhersehbare Änderungen der gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Anzusetzen wären bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m Rückbaukosten von mindestens 180.000,00 € pro Anlage.

8.

Die Windhöffigkeit muss vor Abschluss eines Pachtvertrages vor Ort (z.B. mit einem Messmast) als statistisch belastbare Größe ermittelt werden. Herleitungen von anderen Standorten sind nicht akzeptabel, weil sich andernorts (z.B. in Hainhaus) gezeigt hat, dass die Windhöffigkeit schon auf geringen Distanzen erheblich variiert. Pauschale Angaben von mit 6,5m/sek im Jahresmittel sind buchstäblich „aus der Luft gegriffen“ und nicht belegbar. (Siehe dazu die Grafiken vom TÜV Süd in Anlage 1) Gerne legen wir auch Ertragstabellen von Windparks in wesentlich besseren Lagen vor, in denen Prognose und Ertrag um mehr als 35% voneinander abweichen.

9.

Die Leitfähigkeit des Untergrundes für Infraschall im Radius von mindestens 10 km sollte schon vor Abschluss eines Pachtvertrages ermittelt werden. Ohne eine entsprechende Prüfung ist nicht auszuschließen, dass die geplanten Anlagen Infraschall generieren, der sich auf dem o.g. Weg ausbreitet.

Dazu verweisen wir auf neueste Studien der Charité Berlin, der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Braunschweig sowie des Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf. Diese Studien stellen wir gerne zur Verfügung; sie liegen z. Zt. in englischer Sprache vor. Bei den Prognosen zur Ausbreitung von hörbarem Schall ist zu berücksichtigen, dass die in der TA-Lärm aufgeführten Bodendämpfungsfaktoren den heutigen Anlagenhöhen von 200m und mehr in keiner Weise mehr genügen. (siehe: *Uppenkamp & Partner: „Zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit Ausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2, 11.11.2014, Auftraggeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, NRW*) Diese Studie stellen wir gerne ebenfalls zur Verfügung. Der DIN-Normungsausschuss hat sich in Berlin am 22. Juni 2017 mit dieser Frage intensiv befasst. Mit Änderungen ist daher zu rechnen.

10.

Analysen über die Beeinflussung des Landschaftsbildes - wobei der Radius für visuelle Auswirkungen auf mindestens 10 km anzusetzen ist – müssen vor Abschluss eines Pachtvertrages erfolgen. Hierbei gilt der „Worst Case“ (Vestas V200, H=250 m), es sei denn, Repowering soll vertraglich ausgeschlossen werden, worüber im Vorfeld Klarheit zu schaffen ist. Im Rahmen des § 35 BauGB ist ein Repowering nicht zwingend auszuschließen. Dies kann letztlich nur durch eine im Pachtvertrag fixierte Höhenbegrenzung erreicht werden. Daran ändern auch ggf. durch andere WKA gegebene Vorbelastungen nichts.

Gerade im Bereich Windkraft ist Repowering ein großes Thema. Das Thema ist dabei nicht nur eines mit Blick auf Vergütungszahlungen und Rückbausicherheiten (die im Falle des Repowerings ggf. anzupassen sind).

Darüber hinaus können die jeweiligen Standorte der bestehenden Anlagen mitunter für eine Repowering-Maßnahme nicht geeignet sein. Das gilt zum einen für die Abstandsflächen der Anlagen untereinander als auch zur angrenzenden sonstigen Bebauung. Der vorstehend benannte Radius von mindestens 10 km ergibt sich aus den im Odenwald gegebenen tatsächlichen Sichtbarkeiten. Er ist auch als verhältnismäßig anzusehen, zumal andernorts in Deutschland/Europa in geltenden Richtlinien (z.B. Sachsen, Kärnten) auch deutlich höhere Werte zu finden sind. Die gerne aus Regelwerken des Kompensationsmanagements übernommene Berechnung (15 x Gesamthöhe) erfasst die tatsächlichen Gegebenheiten nicht.

11.

Es bedarf bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses der Klärung, wo zur Beherrschung welcher Brandsituation jeweils geeignete Feuerwehreinheiten stationiert sind, v.a. auch, wie schnell sie vor Ort sein können. Es ist vorab zu klären, ob die Grundlagen für ein Brandmanagement gegeben sind oder ob dies nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand (inkl. ggf. neuer Infrastruktur) zu erreichen ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen:

- WKA-Brände sind in der Regel nicht löschar, sondern müssen bis zum Havarieende überwacht werden. Löscheinsätze sind dennoch für Sekundärbrände im Wald vorzusehen.
- Sekundärbrände können im Radius von bis zu 600 m z.B. durch abgerissene Rotorblattteile bewirkt werden. Die Matrix von fast ausgebrannten (also noch brennenden) Epoxidharzteilen kann auch noch weiter abfliegen.
- Abbrandprodukte aus Epoxidharzelementen enthalten z.T. hochtoxische Bestandteile (u.a. Cyanidverbindungen, vgl. Landtag Rheinland-Pfalz, Drs. 14/3611 v. 25.11.2004 zu Drs. 14/3419 - Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU - Drs. 14/3419 - Brandgefahren und Windenergiekonverter).

12.

Eine sichere Eiswurfvermeidung kann nur durch ein Abschaltregime dahingehend erfolgen, dass Eisansatz von vornherein ausgeschlossen wird. Hierfür kommen Rotorblattheizungen oder ein Frühabschaltssystem in Frage, nicht aber Systeme, die erst auf bereits entstandenen Eisansatz reagieren. Rotorblattheizungen werden angeboten von Enercon (Warmluft v.a. E82) und Nordex (Laminatheizung v.a. N117 3000). Systeme, die auf bereits entstandenen Eisansatz reagieren, schließen nicht aus, dass genau dieser Eisansatz bereits abfliegt. Systeme, die zu einer Abschaltung bei eisansatzträchtigen Wetterlagen führen, werden von manchen Investoren als wirtschaftlich zu riskant eingestuft. Geeignete Eiswurfvermeidungssysteme sollten bereits zur Voraussetzung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Eine unvermeidbare bzw. nicht vermiedene Eiswurfgefahr durch Windkraftanlagen schränkt die Ausübung des durch § 14 BWaldG gewährleisteten Betretungsrechtes ein. Daran ändern auch Warnschilder nichts, weil Wanderer/Radfahrer/Reiter dennoch nicht in der Lage wären, anhand der jeweiligen Begleitumstände die jeweilige Gefahrensituation einzuschätzen.

Durch die betroffenen, stark von Besuchern frequentierten Waldgebiete des Odenwaldes führen dabei auch gemeindeübergreifend ausgeschilderte Fahrrad- und Wanderrouten. § 14 BWaldG regelt zwar, dass Wanderer, Radfahrer und Reiter mit den typischen Gefahren des Waldes rechnen müssen. Zu den typischen Gefahren des Waldes zählen aber keine durch Windkraftanlagen bewirkte Gefahren. (Vgl. auch §60 BNatSchG.)

13.

Die hydrologischen Verhältnisse im Verpachtungsgebiet und mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen hierauf (Verdichtung von Bodenhorizonten bzw. geologischer Schichtungen) müssen bereits vor Vertragsschluss untersucht werden. Diese Informationen sind schon deshalb zwingend erforderlich, damit gesichert wird, dass sich eine Verpachtung für Windenergienutzung nicht aus hydrologischen Gründen vom Grunde her ausschließt. Hier weisen wir insbesondere auf die Studie „Windkraft und Trinkwasserschutz“ von Dipl.-Ing. Martin Hack hin, die wir ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen. Diese Studie befasst sich mit der Gefahr der Einbringung von Giftstoffen wie z.B. durch arsenhaltiges Material während der Rüttelstopfverdichtung beim Fundamentbau.

14.

Zur Gefahrenvermeidung im Falle umkippernder/kollabierender Windkraftanlagen sind zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Trassen wie auch Bahn- und Stromtrassen Abstände mindestens in Gesamthöhe der jeweiligen WKA vorzusehen. Hinzuzuzählen ist ein Sicherheitszuschlag für abfliegende Teile. Soweit keine Einrichtungen zur sicheren Eiswurfvermeidung installiert sind, sind zu dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Trassen Abstände von 400 m einzuhalten.

Soweit vorliegend Aspekte angesprochen sind, die auch im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, dürfen entsprechende Ermittlungen nicht auf ein späteres Genehmigungsverfahren verschoben werden. Entsprechendes gilt vor allem für zu erwartende Lärmimmissionen und den von Windkraftanlagen ausgehenden Schattenschlag. Denn einmal vertraglich gegenüber dem Projektierer verpflichtet, kann dieser das rechtlich Mögliche ausnutzen. Das rechtlich Mögliche kann indessen weit über das politisch Gewollte hinausgehen.

Zugleich appellieren wir dringend an die Sorgfaltspflichten, denen die Mitglieder der Gemeindevertretungen/Stadträte des Odenwaldkreises sowie die Vertreter des Landkreises Odenwald als von der Weisung Dritter unabhängige Kontrollinstanz unterliegen. Fragen einer evtl. Mithaftung von kommunalen Mandatsträgern sowie Mandatsträgern des Kreistages des Odenwaldkreises für - z.B. zum Nachteil einer Kommune/des Landkreises gehende - Entscheidungen bleiben hier unberührt wie auch mögliche Fälle, in denen kommunale Mandatsträger oder Mandatsträger des Landkreises als Amtsträger im Sinne des Beamtenrechts anzusehen wären.

Die vorgenannten Ausführungen sind nicht zuletzt auch als Anregungen zum weiteren Procedere in dem Sinne zu verstehen, dass es allseitige Aufgabe, aber vor allem eine solche für die kommunalen Organe und Organe des Landkreises ist, tatsächlichen und vorauszusehenden Schaden von den Kommunen/vom Landkreis abzuwenden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Geisinger

Vorsitzender Vernunftkraft Odenwald e.V.

Elke Hary

1. stellvertretende Vorsitzende

Robert Hary

2. stellvertretender Vorsitzender

[Anlage 1:](#)

[Häufigkeitsverteilung der einzelnen Windgeschwindigkeitsklassen 140m über Grund für Hessen](#)

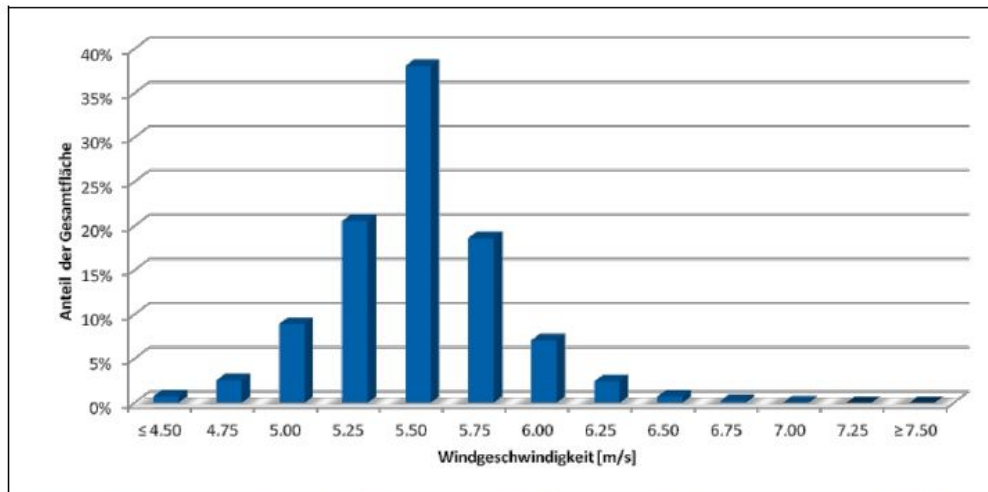


Abbildung 20: Häufigkeitsverteilung der einzelnen Windgeschwindigkeitsklassen für 140 m über Grund für das Bundesland Hessen.

Nach dieser Studie des TÜV Süd wird eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 6,5 m/sek in Hessen auf ca. 1% der Landesfläche erreicht.